

Kurzinformation zur neuen „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässer- entwicklung und zum Hochwasserschutz“

(Stand: 10. Januar 2017)

Antragsberechtigt sind hessische Kommunen oder kommunale Verbände.

Der jeweilige Fördersatz richtet sich im Einzelfall nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragsstellers und wird gemäß seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich festgesetzt. Der notwendige Eigenanteil kann in Form von Geldmitteln, Grundstücken oder über Regiearbeiten mit eigenem Personal (s. Nr. 6.1.5) geleistet werden.

Die Anträge werden in dreifacher Ausfertigung über die zuständige Wasserbehörde an die WIBank gerichtet. Formulare und Erläuterungen findet man im Internet unter <https://www.wibank.de/wibank/gewaesserentwicklung-und-hochwasserschutz/gewaesserentwicklung-und-hochwasserschutz-/307070>

Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 5.000 € sind nicht förderfähig. Mehrere kleinere Maßnahmen, die nicht zeitgleich durchgeführt werden müssen, können aber gemeinsam beantragt werden.

Es gibt in der Richtlinie **drei Förderbereiche:**

1. Gewässerentwicklung (Nrn. 2.1.1 bis 2.1.7):

Förderfähig sind folgende Maßnahmen mit einem **Fördersatz von 75 bis 95 % (Antragstellung bis Ende 2019** - danach sinkt der Fördersatz um jeweils 5 % je Jahr):

- Strukturmaßnahmen gemäß Maßnahmenprogramm WRRL
- Wiederherstellen der Durchgängigkeit
- Renaturierungen an sonstigen Gewässern (z.B. in den Gewässeroberläufen)
- innovative Projekte, die ökologischen Zielen und dem Hochwasserschutz dienen
- Ablösen von alten Wasserrechten
- Erstellen von Gewässerentwicklungskonzepten u.ä. sowie
- innerörtlicher Ausbau von Gewässern mit ökologischen Verbesserungen nach WRRL.

Der kommunale monetäre Eigenanteil kann grundsätzlich dem bauleitplanerischen Ökokonto gutgeschrieben werden (s. Nr. 6.1.4 zweiter Abs.).

Neben der Maßnahme sind auch Schadenersatz, Entschädigungen, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, Kosten für die Öffentlichkeitsbeteiligung und - bei besonderem ökologischem Interesse - Initialpflanzmaßnahmen förderfähig (s. Nrn. 6.1.6 bis 6.1.10)

2. **Hochwasserschutz** (Nrn. 2.1.8 bis 2.1.12):

Förderfähig sind folgende Maßnahmen mit einem **Fördersatz von 65 bis 85 %, wenn nichts anderes angegeben ist:**

- Erweiterung von Leit- und Schutzdeichen sowie Hochwasserschutzmauern,
- **Neubau** von Deichen und Hochwasserschutzmauern (**20 bis 40 %**),
- Bau bzw. technisch notwendiger Umbau von Hochwasserrückhaltebecken,
- vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen zur Aktivierung von Retentionsräumen,
- Erarbeitung von Plänen und Karten für ein besseres Hochwassermanagement, und
- vorgeschriebene, vertiefte Sicherheitsüberprüfungen an Talsperren.

Für notwendige **naturschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen** liegt der **Fördersatz einheitlich bei 30 %** (s. Nr. 5.7).

3. **Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung** (Nr. 2.1.13 in Verbindung mit Nr. 6.2.3):

Der Fördersatz beträgt 50 bis 70 %. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Kommunen bzw. kommunalen Verbände gemäß § 25 Abs. 4 HWG.

Bei Hochwasserschäden gelten erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr nicht als Vorhabensbeginn (s. Nr. 10.4 dritter Absatz).

Weitere Fragen zum Förderprogramm beantwortet gerne Ihre Wasserbehörde vor Ort oder die WIBank (Tel. 0611/774-7333 oder online unter <https://www.wibank.de/action/wibank/351652/310292/wibkontakt>).